

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/690aff1d-4755-32ea-b944-bdb86ada2e0a>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 798 ZPO - Wartefrist

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach [§ 794 Abs. 1 Nr. 4b](#) sowie aus den nach [§ 794 Abs. 1 Nr. 5](#) aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist.

